

2. § 14 Ordnungswidrigkeiten

2.1 Der Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt,“ ...

2.2 Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.“

3. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Friedhofssatzung für die Benutzung des Friedwaldes (Friedwaldsatzung) in Kraft.

**Artikel 7**

**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 12.12.2011**

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 50 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522, 523) in der zurzeit geltenden Fassung und auf Grund des § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:“

2. § 16 Ordnungswidrigkeiten

Der Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt,“ ...

3. § 17 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) in Kraft.

**Artikel 8**

**Änderung der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck(Elbe)“ vom 30.11.2012**

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende geänderte Betriebssatzung beschlossen:“

2. § 5 Betriebsausschuss

2.1 Der Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss berät Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die vom Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA entschieden werden.“

2.2 Der Satz 5 Anstrich 1 erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung von Tarifen, der Abschluss von Verträgen (ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung) und die Verfügungen über das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes (innerhalb der Grenzen des § 45 Abs.2 Nr. 7 KVG LSA).“

2.3 Der Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung von Fällen mit äußerster Dringlichkeit ist von dem Betriebsleiter eine Entscheidung durch den Oberbürgermeister gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA einzuholen und anschließend dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.“

3. § 9 Vermögen des Eigenbetriebes

3.1 Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Betrieb wird durch Stadtratsbeschluss entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA das bewertete Anlagevermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben.“

4. § 10 Sonderkasse

4.1 Der Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 123 KVG LSA eine Sonderkasse einzurichten, für die die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 684) in der jeweils geltenden Fassung gelten.“

5. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof Schönebeck – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)“ in Kraft.

**Artikel 9**

**Änderung der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/ Bad Salzellen“ vom 29.10.2012**

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende geänderte Betriebssatzung beschlossen:“

2. § 3 Betriebsleiter

2.1 Der Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügung über Vermögen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA wird dem Betriebsleiter bis 5.000 EUR brutto übertragen.“

§ 4 Stadtrat

3.1 Der Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat entscheidet über Verfügungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA über einem Wert von 10.000 EUR brutto.“

4. § 5 Betriebsausschuss

4.1 Der Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss bereitet Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die vom Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA entschieden werden.“

4.2 Der Satz 5 Anstrich 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Verfügungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA entscheidet der Betriebsausschuss über einem Wert von 5.000 EUR brutto bis 10.000 EUR brutto.“

4.3 Der Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung von Fällen mit äußerster Dringlichkeit ist vom Betriebsleiter eine Entscheidung durch den Oberbürgermeister gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA einzuholen und anschließend dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.“

5. § 9 Vermögen des Eigenbetriebes

Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Eigenbetrieb wird durch Stadtratsbeschluss entsprechend § 45 Abs. 1 KVG LSA das bewertete Anlagevermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben.“

6. § 10 Sonderkassen

Der Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, für die die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 684) in der jeweils geltenden Fassung gelten.“

7. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzellen“ in Kraft.

**Artikel 10**

**Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 09.07.2012**

1. Präambel

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:“

2. § 28 Ordnungswidrigkeiten

Der Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt,“ ...

3. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Friedhofssatzung in Kraft.

**Artikel 11**

**Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 08.05.2015**

1. § 23 Ordnungswidrigkeiten

Der Absatz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt,“ ...

2. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung tritt gleichzeitig die geänderte Abwasserbeseitigungssatzung in Kraft.

**Artikel 12  
Inkrafttreten**

Diese Artikelsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Beschluss-Nummer: 0183/2015**

**Änderung der Trägerschaft (Antragsteller) aus dem Maßnahmenplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Beschluss Nr. 0601/2013 vom 10.09.2013) wegen Eigentümerwechsel**

Der Stadtrat beschließt für die Einzelmaßnahme Nr. 79 - Straßenentwässerung, Hafenstr./Friedrichstr., OT Pretzien - aus dem Maßnahmenplan zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Beschluss Nr. 0601/2013 vom 10.09.2013, Beschluss Nr. 0066/2014 vom 20.11.2014 und Beschluss Nr. 0121/2015 vom 07.05.2015) die Änderung der Maßnahmeträgerschaft (Antragsteller) von der Stadt Schönebeck (Elbe) auf die Abs GmbH wegen Verkauf der Anlagen.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Beschluss-Nummer: 0184/2015**

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“**

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 63 „Jahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) i. v. m. § 4 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Die Planaufstellung erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13a (2) Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Beschluss-Nummer: 0187/2015**

**Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2016 für den Jugendclub „Future“, Moskauer Str. 30 an den Verein Rückenwind e.V.**

Der Stadtrat beschließt, dass der Verein Rückenwind e.V. für den weiteren Betrieb des Freizeitentrums „Future“, Moskauer Straße 30 für 2016 einen Zuschuss in Höhe von 68.569,47 € und für das Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 70.251,47 € erhält.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Beschluss-Nummer: 0188/2015**

**Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2016 für das Kinder- und Jugendbüro „Piranha“, Bahnhofstr. 11/12 an den Verein „Rückenwind e.V.“**

Der Stadtrat beschließt, dass der Verein „Rückenwind e.V.“ für den weiteren Betrieb des Kinder- und Jugendbüros „Piranha“, Bahnhofstr. 11/12 für 2016 einen Zuschuss in Höhe von 66.563,39 € und für das Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 67.623,39 € erhält.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Beschluss-Nummer: 0189/2015**

**Zuschuss für Betriebs-, Sach- und Personalkosten für das Haushaltsjahr 2016 für den Jugendclub „Young Generation“, Welsleber Str. 49 an den Verein „Rückenwind e.V.“**

Der Stadtrat beschließt, dass der Verein „Rückenwind e.V.“ für den weiteren Betrieb des Jugendclubs „Young Generation“, Welsleber Str. 49 für 2016 einen Zuschuss in Höhe von 83.411,31 € und für das Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 85.001,31 € erhält.

Schönebeck (Elbe), 25.09.2015

Knoblauch  
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.